Bebauungsplan Nr. 1 „Am Baunsberg“, 8. Änderung, Stadtteil Altenbauna

Begründung

Stand: 18.12.2020

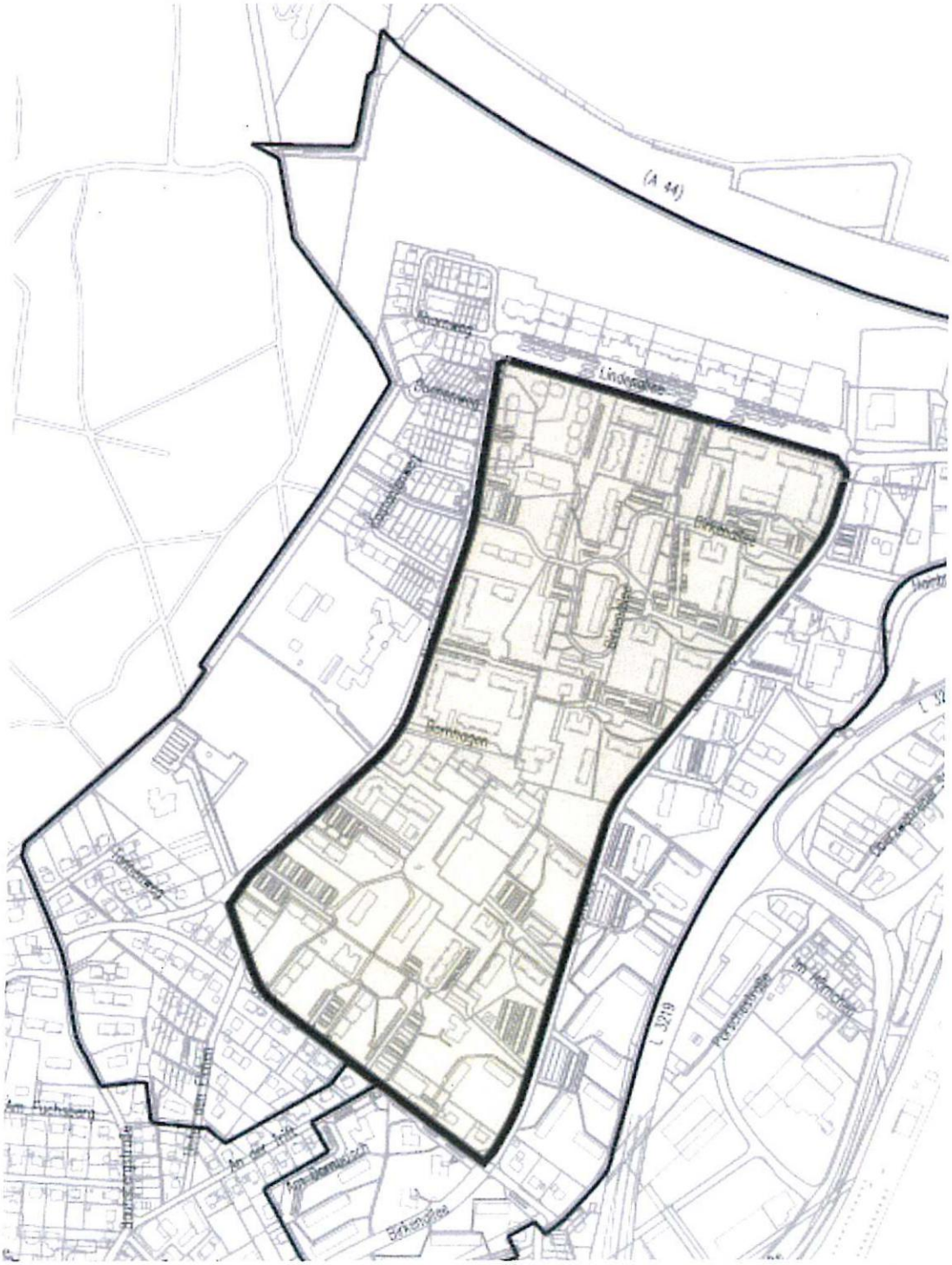

PB 6005 Stadtplanung, Landschafts- und Freiraumplanung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Planung	3
2.	Planverfahren	3
3.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	3
4.	Rahmenbedingungen	4
5.	Bestehende Planungsrecht	4
6.	Lärmimmissionen	5
7.	Festsetzungen	6
8.	Begründung der Festsetzungen zu Lärmschutz	6
9.	Hinweise	6
10.	Rechtsgrundlagen	7

Anlagen

- Anlage 1:
  Ergänzendes gutachterliches Schreiben des Ing.büros Prof Dr. Hauser GmbH vom 30.06.2020

- Anlage 2:
  Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel vom 28.01.2020 und vom 31.07.2020 zu Schallkontigentierung und Schallplan VW Werk Kassel 2020/21

- Anlage 3:
  Messtechnische Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels (Ing.büro Prof. Dr. Hauser GmbH) vom 03.08.2017

UMWELTBERICHT
mit allgemein verständlicher Zusammenfassung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Baunsberg" wird ausschließlich das Thema Immissionsbelastung durch Gewerbelärm behandelt.

In einem laufend fortzuschreibenden Schallplan wird seit 1996 die Lärmsituation zwischen einem Industriebetrieb und der benachbarten Wohnbebauung ermittelt. Anhand dieses Schallplans wird durch das Regierungspräsidium Kassel die Einhaltung der für Gemengelagen einschlägigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm überwacht. Bei der Fortschreibung des Schallplans wurde seitens des Regierungspräsidiums die Verschiebung von maßgeblichen Immissionsorten in Richtung Westen zugrunde gelegt. Dieser iterative Prozess zur Ermittlung der Schallsituation führt dazu, dass ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt wird.

2. Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wurde zunächst im beschleunigten Verfahren aufgestellt und mit dem Entwurfsbeschluss im Normalverfahren mit Umweltprüfung weitergeführt.

Die Inhalte der 8. Änderung stellen lediglich eine Ergänzung zur 7. Änderung dar. Daher wird die Begründung einschließlich Umweltbericht auf die Punkte verkürzt und fokussiert, die das Thema Immissionsbelastung durch Gewerbelärm betreffen. Im Übrigen sind die Vorgaben, Festsetzungen, Hinweise und sonstigen Inhalte des Bebauungsplans Nr. 1, 7. Änderung weiterhin gültig.

Aufstellungsvermerke:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal hat in ihrer Sitzung am 25.05.2020 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Baunsberg", Stadtteil Altenbauna, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 01.07.2020 in den Baunataler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wurde in der Zeit vom 02.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020 durchgeführt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 wurden am 01.07.2020 die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Der Entwurfsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgten am 28.09.2020.
Aufgrund der erfolgten Ergänzung des Umweltberichtes zum Thema Gewerbelärm wurde zudem von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in ein „Normalverfahren" gewechselt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 07.10.2020 amtlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 15.10.2020 bis 16.11.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 08.10.2020 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung mit der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich 16.11.2020 versandt. Der Satzungsbeschluss erfolgt am 08.03.2021.

3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Baunataler Stadtgebietes innerhalb der Wohnsiedlung Baunsberg, die im Westen vom Landschaftsraum des Baunsbergs, im Norden von der Autobahn Kassel - Dortmund (Stadtgrenze), im Osten von der Altenbaunaer Straße und dem VW-Werk, im Süden von der Altenritter Straße umgeben ist.
Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 21,5 Hektar und liegt in der Gemarkung Altenbauna (Flur 1 und 6).

Er wird wie folgt begrenzt:

- der Lindenallee im Norden
- der Birkenallee im Osten
- der Dachsbergstraße im Süden
- der Akazienallee im Westen

und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Altenbauna:

Flur 1, Flurstücke 5/35, 5/36, 5/37,
6/22, 6/28, 6/33, 6/34, 6/35, 6/36, 6/37,
12/9, 12/12, 12/19, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/34, 12/37, 12/38, 12/42, 12/43, 12/44, 12/45, 12/46, 12/47, 12/48, 12/49, 12/50, 12/51, 12/52, 12/53, 12/54, 12/55, 12/56, 12/57, 12/58, 12/59, 12/60,
13/26, 13/27, 13/46, 13/47, 13/53, 13/54, 13/56, 13/58, 13/59, 13/60, 13/61, 13/62,
14/4, 14/29, 14/55, 14/57,
56/6, 56/7
57/2
65/10, 65/11, 65/12,

70/60, 70/65, 70/71, 70/72, 70/73, 70/74, 70/75, 70/76, 70/77, 70/79, 70/80, 70/81, 70/82, 70/83, 70/95, 70/97, 70/99, 70/100, 70/104, 70/105, 70/106, 70/108, 70/109, 70/110,
72/26, 72/27, 72/31
73/11, 73/16, 73/19, 73/48, 73/51, 73/52, 73/54, 73/55, 73/56, 73/57,
83/36,
139/17 und

Flur 6, Flurstücke 48/62, 48/66, 48/69,
63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 63/8, 63/15, 63/21, 63/22, 63/23, 63/24, 63/25, 63/26, 63/27, 63/28, 63/29, 63/30, 63/31, 63/32, 63/33.

4. Rahmenbedingungen

Da es sich lediglich um eine Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung bezüglich des Themas Gewerbelärm handelt, liegt analog zum Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung eine Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung) vor.

5. Bestehendes Planungsrecht

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Baunsberg“ (Rechtskraft am 12.08.1968). Im Planungsgebiet liegen außerdem die Geltungsbereiche der 4. und 5. Änderung dieses B-Plans.

Westlich anschließend an das Planungsgebiet wurde die 4. Änderung, Teil C „Akazienallee“ am 29.07.2015 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung ist räumlich identisch mit der 8. Änderung und bleibt auch weiterhin rechtsgültig. Die 8. Änderung stellt lediglich eine Ergänzung der 7. Änderung dar.

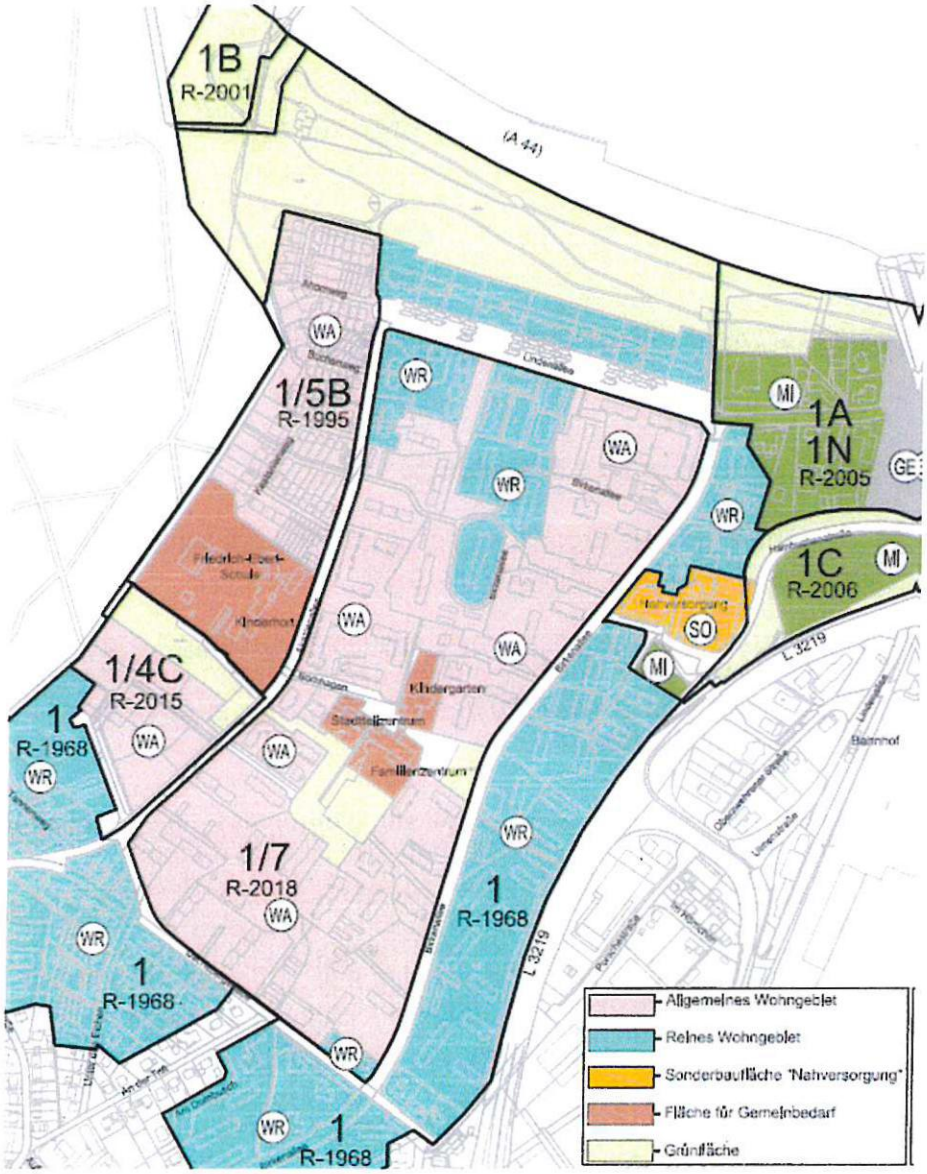

Karte: Bestehendes Planungsrecht

6. Lärmimmissionen

Das Plangebiet ist zum einen Lärmbelastungen durch den angrenzenden Verkehr – insbesondere auf der nördlich gelegenen Autobahn A 44 – ausgesetzt. Zum anderen gehen Lärmeinwirkungen von dem östlich gelegenen Volkswagenwerk Kassel aus.
Zu der Belastung durch Verkehrslärm gab die Stadt Baunatal im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ein Gutachten zur messtechnischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels in Auftrag.

Die vom Volkswagenwerk ausgehenden Lärmeinwirkungen hingegen wurden im Rahmen der 7. Planänderung nicht gutachterlich bewertet. Dies war nicht erforderlich, da sich die Grenzen der vom Volkswagenwerk ausgehenden zulässigen Lärmeinwirkungen bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes ergeben. Die Einhaltung der insoweit für Gemeingelagen einschlägigen Nr. 6.7 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998, GMBl Nr. 26/1998 S. 503) wird für das Volkswagenwerk fortlaufend vom Regierungspräsidium Kassel als zuständiger Immissionsschutzbehörde überwacht. Das Regierungspräsidium gibt hierzu unter anderem Schallkontingente vor, deren Einhaltung vom Volkswagenwerk mittels laufend fortzuschreibender Schallpläne dokumentiert wird.
Die im Plangebiet befindliche Wohnbebauung war und ist durch den Betrieb des Volkswagenwerks unter besagten fachgesetzlichen Vorgaben zulässigen Lärmeinwirkungen ausgesetzt.

7. Festsetzungen

Die Festsetzungen bleiben identisch mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1, 7. Änderung.

8. Begründung der Festsetzungen zu Lärmschutz

Die folgenden Ausführungen werden als Ergänzung des Kap. 5.8 „Lärmschutz" der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung ergänzt.

In Ergänzung des Gutachtens zur messtechnischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels, das im Rahmen der 7. Änderung für den Verkehrslärm erstellt wurde, lautet eine aktuelle Begutachtung vom 30.06.2020 des Ing.büros Hauser (IBH) der Gewerbelärmbelastung durch VW wie folgt:

"Das Baugebiet „Am Baunsberg" weist eine Lärmvorbelastung durch das nahegelegene VW Werk auf, wobei die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete nach TA-Lärm überschritten werden. Gemäß TA-Lärm sind bei derartigen Gemengelagen geeignete Zwischenwerte für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien zu wählen, auf welche die geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Das heißt, dass die Erhöhung die örtlichen Verhältnisse, sowie die Zeitpunkte der Verwirklichung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt, wobei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dabei stets zu gewährleisten sind. Dies ist in der Regel möglich, wenn die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete eingehalten sind. Dieses in der TA-Lärm beschriebene Vorgehen gilt ebenfalls auf Grundlage einer Abstimmung zwischen VW und dem Regierungspräsidium Kassel (RP) für das Baugebiet „Am Baunsberg". An den Immissionsorten Birkenallee 86, Birkenallee 32 und Dachsbergstraße 2 wurden hierfür Nacht-Zwischenwerte als Immissionskontingente von 45 dB(A) zwischen VW und RP zugrunde gelegt, die u. a. mittels Überwachungsmessungen zu überprüfen und abzüglich des Messabschlages nach Nr. 6.9 der TA-Lärm, einzuhalten sind. Zusätzlich ist die Emissionssituation regelmäßig durch VW fortzuschreiben und zu aktualisieren. Weiterhin sind die o. g. Nacht-Zwischenwerte unter dem Aspekt der Fortentwicklung des Standes der Technik zur Lärmminderung alle sechs Jahre im Rahmen der Fortschreibung des Schallplanes zwischen VW und dem RP neu zu diskutieren."

9. Hinweise

Bei den Hinweisen zum Bebauungsplan werden Ziffer 8 und Ziffer 9 ergänzt.

Ziffer 8 lautet aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz vom 06.07.2020 wie folgt:
Das Baugebiet liegt in einem durch Gewerbelärm vorbelastenden Gebiet. Aufgrund des Aneinandergrenzens unterschiedlicher Nutzungen, hier reines bzw. allgemeines Wohngebiet und dort Industriegebiet besteht eine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm. Darin heißt es:
6.7 Gemengelagen
Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird.

Daher wurde im Baugebiet für den Immissionsort IO 5c (Dachsbergstraße 2) der Nacht-Immissionsrichtwert auf einen Zwischenwert von 45 dB(A) erhöht (siehe Ergänzung der Begutachtung der Lärmsituation vom 30.06.2020 durch ibh Prof. Dr. Hauser GmbH sowie Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel vom 28.01.2020 und vom 31.07.2020 an Volkswagen AG zu Schallkontigentierung und Schallplan VW Werk Kassel 2020/21).

Als weiterer Hinweis wird unter Ziffer 9 aufgrund der Stellungnahme von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kassel vom 20.07.2020 folgender Text ergänzt:
Gegen die Straßenbaulastträger der an dem Plangebiet vorbeiführenden Straßen des überörtlichen Verkehrs bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.

10. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungsingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28.05.2018 mit Inkrafttreten vom 07.07.2018.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
- Richtlinien zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Baunatal (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für das Stadtgebiet Baunatal (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Gestaltungssatzung und Werbeanlagensatzung der Stadt Baunatal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

aufgestellt

Baunatal, den 09. März 2021

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Engler
Bürgermeisterin

STADT BAUNATAL · LANDKREIS KASSEL